

99. 1. Ist gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, betreffend die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands (§ 16 Abs. 2 G.R.G.), nach § 567 Abs. 2 Z.P.D. (n. F.) eine Beschwerde zulässig?

2. Ist das Reichsgericht durch einen gemäß § 574 Abs. 2 Z.P.D. (n. F.) erlassenen, die Zulässigkeit der Beschwerde aussprechenden Beschluß des Oberlandesgerichts behindert, seinerseits die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Oktober 1905 i. S. v. H. (KL) w. v. D. (Wefl.). Beschw.-Rep. II. 97/05.

I. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Nach § 16 Abs. 2 G.R.G. findet gegen Beschlüsse, betreffend die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands, Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 Z.P.D. statt. Da es sich im gegebenen Falle um einen solchen, am 3. Juli 1905, also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Juni 1905, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, erlassenen Beschluß eines Oberlandesgerichts handelt, so ist für die Frage der Zulässigkeit der beiden gegen diesen Beschluß gerichteten Beschwerden der Prozeßparteien die im Art. I Nr. 9 dieses Gesetzes bestimmte neue Fassung des § 567 Abs. 2 Z.P.D. maßgebend. Nach dieser letzteren zurzeit geltenden Vorschrift ist aber gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde überhaupt nicht zulässig. Die gleichmäßige Anwendung dieser neuen Vorschrift auf Beschlüsse der Oberlandesgerichte, betreffend die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands, ergibt sich aus Art. II des Gesetzes vom 5. Juni 1905, wonach, soweit in Reichsgesetzen auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung verwiesen ist, welche durch den Art. I dieses Gesetzes geändert werden, die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle treten. Zu den hiermit gemeinten Reichsgesetzen gehört insbesondere auch der hier in Rede stehende § 16 Abs. 2 G.R.G., wie dies in der Begründung zu Art. II a. a. D. ausdrücklich hervorgehoben ist. Hiernach ist die Frage der Zulässigkeit der beiden vorliegenden Beschwerden, die gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichts, betreffend die Fest-

setzung des Werts des Streitgegenstands, gerichtet sind, lediglich nach § 567 Abs. 2 Z.P.O. in seiner neuen Fassung zu beurteilen und demgemäß zu verneinen.

Da nach § 574 Abs. 1 Z.P.O. das Beschwerdegericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob eine Beschwerde an sich statthaft ist, und dasselbe bei dem Mangel dieses Erfordernisses die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen hat, so war demgemäß von dem Reichsgerichte als dem Beschwerdegerichte zu erkennen. Der Verwerfung der Beschwerde als unzulässig stand namentlich der Umstand nicht entgegen, daß das Oberlandesgericht nach § 574 Abs. 2 Z.P.O. (in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905) unter Verkennung der einschlägigen Bestimmungen durch Beschluß vom 17. Oktober 1905 beide Beschwerden für zulässig erklärt hat; denn die im Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit einer Beschwerde, die gegen eine von ihm erlassene Entscheidung eingelegt ist, ist nur als eine vorläufige anzusehen, durch die das Beschwerdegericht dann, wenn die Beschwerde zur Entscheidung an dasselbe gelangt, auch bezüglich der Frage der Zulässigkeit derselben in keiner Weise gebunden ist. Dies ergibt sich nicht nur aus der erwähnten Vorschrift des § 574 Abs. 1 Z.P.O., sondern namentlich auch aus § 574 Abs. 2 Satz 2 daselbst (in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905), wonach dann, wenn eine solche Beschwerde von dem Oberlandesgericht als unzulässig verworfen wird, der Beschwerdeführer binnen einer Woche auf die Entscheidung des Beschwerdegerichts antragen kann. Im gleichen Sinne hat auch schon der III. Divisionsrat des Reichsgerichts durch Beschluß vom 11. Juli 1905, Rep. III. B 274/05, erkannt. . . .